

## **Niederschrift**

über die 5. Sitzung der II. Kirchenkreissynode  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

am 11. März 2019

im Polleyn-Zentrum, Jochim-Polleyn-Platz 9, 23879 Mölln

### Anwesend:

46 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 3 Jugendsynodale ab 15.30 Uhr gemäß **Anlage 1**  
47 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 3 Jugendsynodale ab 16.00 Uhr  
48 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 3 Jugendsynodale ab 17.00 Uhr

Frau Pröpstin Eiben  
Frau Pröpstin Kallies

Vom Präsidium der Synode:

Herr Sommerfeldt  
Frau Pastorin Christ  
Herr Harneit

Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz  
Frau Rath  
Frau Kreuzer  
Frau Ries  
Frau Schulz  
Frau Jäkel (Protokoll)

Als Gast:

Beginn der Sitzung: 15.30 Uhr

**1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Präses Sommerfeldt eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend.

**2. Andacht**

Frau Pastorin Meißner hält die Andacht.

**3. Regularien**

Die erstmals an der Synodensitzung teilnehmenden Mitglieder

Herr Johannes Beitz (Jugendsynodaler)  
 Herr Ralf Esemann  
 Herr Pastor Martin Klatt  
 Frau Wiebke Alexandra Kohlthoff (Jugendsynodale)  
 Frau Sabine Trilke

legen das Gelöbnis gemäß § 29 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ab und werden durch den Präses der Kirchenkreissynode mit Handschlag verpflichtet.

**4. Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung**

Es wurden und werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Die Tagesordnung wird somit festgestellt und einstimmig beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit	X		
2	Andacht			
3	Regularien	X		
4	Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung	X		
5	Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung vom 26.11.2018	X		
6	Rückblick Zukunftskonferenz		X	
7	Pröpstlicher Bericht Propstei Lübeck		X	
8	Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Finanzausschuss	X		
9	Finanzsatzung - 1. Lesung	X	X	
10	Auftrag an den Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Entwicklung eines Modells für die zukünftige Pfarrstellenplanung und die pastorale Arbeit im Kirchenkreis	X		
11	Verschiedenes		X	

## 5. Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung vom 26. November 2018

Das Protokoll Nr. 4 - Sitzung vom 26. November 2018 - wird einstimmig bei vier Enthaltungen genehmigt.

## 6. Rückblick Zukunftskonferenz

Am 9. Februar 2019 fand in der Lübecker Musik- und Kongreßhalle die Zukunftskonferenz statt, die von den Jugendlichen der Kirchengemeinde in St. Jürgen Lübeck gefilmt wurde. Die Filmemacherin, Frau Annamaria Benckert, hat daraus ein knapp 10-minütiges Video gefertigt, das den Synodalen vorab gezeigt wird. Der Film ist unter <https://vimeo.com/321938289> zu sehen bzw. herunterladbar.

Ein Dank ist zunächst an die Mitarbeiter aus der Verwaltung und die Jugendlichen aus der Kirchengemeinde in St. Jürgen gerichtet.

Im Anschluss an die Vorführung geben die Herren Bretzke und Brunken einen kurzen Rückblick auf die Zukunftskonferenz.

Ziel war es, Abfragen des Informationsstandes bzgl. des (Gebäude-)Prozesses zu tätigen, Teilnehmende zur Zukunftsplanung zu ermutigen und zu motivieren, eine Erweiterung des eigenen Horizonts herbeizuführen und zur Zusammenarbeit zu motivieren.

Dazu wurde der Status in regionalen Runden erfragt, positive Beispiele, best practice, vorgestellt und Gelegenheit gegeben, sich gegenseitig kennenzulernen und auszutauschen. Die Wichtigkeit des Themas sollte im Vordergrund stehen. Es muss Offenheit und Transparenz hergestellt und die Verantwortung für die Zukunft der Kirche im regionalen Kontext gestärkt werden. Auch strukturelle Themen müssen aufgenommen werden.

Die Tagesgestaltung bestand zu Beginn aus einem geistlichen Impuls, danach den Statusrunden (Teilnehmende aus unterschiedlichen Gemeinden und Diensten und Werken), den thematischen Foren und abschließend dem Open Space.

Folgende thematische Foren wurden angeboten

- Regio-lokale Kirchenentwicklung
- Regionalisierung am Beispiel Lüchow-Dannenberg
- Auf dem Weg in die digitalisierte Gesellschaft
- Herausforderung Konfessionslosigkeit
- Gottes Mission und die Veränderung seiner Kirche
- Junge Kirche von morgen
- Fusionierte Kirchengemeinde – Beispiel: St. Jürgen Lübeck
- Veränderungsmanagement
- Ehrenamt bei Greenpeace

Das Forum „Neue Horizonte, Erfahrungen aus dem Kirchspiel Heide“ fiel leider wegen Erkrankung der Referentin aus.

Es bestand die Möglichkeit, an zwei Foren teilzunehmen.

Als Ergebnis aus den Statusrunden konnte festgestellt werden, dass sehr viele Teilnehmende gar nicht oder nur unzureichend über den Prozess und die Zukunftsthemen informiert waren und Ängste und Vorbehalte dominieren. Es besteht aber auch die Motivation, selbst das Handeln zu bestimmen und die Zukunft konstruktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Land und Stadt sind sehr unterschiedlich.

Als Ausblick und mögliche weitere Schritte könnte hilfreich sein, die regionalen Gespräche zu intensivieren und einzurichten, wo sie noch nicht vorhanden sind.

Die Rolle des Kirchenkreises in diesem Prozess sollte definiert sein. Der Kirchenkreis könnte Plattform für Begegnungen und Informationstransfer sein. Die Formate wären zu überlegen, z.B. die Schaffung eines Newsletters, um die interne Kommunikation zu verbessern. Sind Vorgaben bzw.

Vorschläge des Kirchenkreises (KKR, Pröpstinnen, Synode) für die Planungen/Entscheidungen vor Ort hilfreich und ggf. notwendig? Die unterschiedlichen Situationen in den beiden Propsteien sollten berücksichtigt werden. Auch sollten Überlegungen zur Einbindung der Prozesse zur regionalen Entwicklung und zur Pfarrstellenplanung erfolgen.

## **7. Pröpstlicher Bericht Propstei Lübeck**

Frau Pröpstin Kallies bringt den in der **Anlage 2** beigefügten pröpstlichen Bericht zur Arbeit des Kirchenkreisesrates und den einzelnen Schwerpunkten in der Propstei Lübeck ein.

## **8. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Finanzausschuss**

Aufgrund des Rücktritts von Frau Koop als Synodale und damit auch als ordentliches Mitglied des Finanzausschusses und dem damit verbundenen Nachrücken der (bisherigen) Stellvertreterin ist ein (neues) stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss nachzuwählen.

Herr Michael Marxen aus der Kirchengemeinde Krummesse wird vorgeschlagen. Aus der Mitte der Kirchenkreissynode kommen keine weiteren Wahlvorschläge. Herr Marxen ist bereit, zu kandidieren, und stellt sich den anwesenden Synodalen vor. Gleichzeitig erklärt Herr Marxen seinen sofortigen Rücktritt als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreisesrates, da eine Mitgliedschaft in beiden Gremien rechtlich nicht möglich ist.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden.

Beschluss (42 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wählt Herrn Michael Marxen als stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss nach.

Herr Marxen nimmt das Amt an.

## **9. Finanzsatzung - 1. Lesung**

Nachdem sich die Kirchenkreissynode am 26. November 2018 mit dem ersten Entwurf einer neuen Finanzsatzung beschäftigt und Hinweise und Anregungen der Synodalen zur Kenntnis genommen hat, wurde der Auftrag an den Finanzausschuss gegeben, sich mit dem Entwurf und den Hinweisen auseinanderzusetzen und der Synode einen neuen Entwurf vorzulegen.

Sowohl der Finanzausschuss als auch der Kirchenkreisrat haben den Entwurf beraten. Den Synodalen ist der Entwurf der Finanzsatzung in der Fassung der vom Kirchenkreisrat beschlossenen Vorlage übersandt worden. Der vom Finanzausschuss hierzu erarbeitete Entwurf ist in vielen Teilen vom Kirchenkreisrat übernommen worden.

Herr Dr. von Wedel erläutert den vom Kirchenkreisrat eingebrachten Entwurf.

Herr Stülcken erläutert die Überlegungen des Finanzausschusses.

Der einzige Unterschied zwischen dem Entwurf des Kirchenkreisesrates und des Finanzausschusses findet sich in § 3 „Verteilmasse“, dort in Absatz 1. Der Kirchenkreis befürwortet, dass, wenn sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuss ergibt, ein Ausgleich bzw. eine Zuführung über/in die Ausgleichsrücklage im selben Haushaltsjahr erfolgt. Der Finanzausschuss würde bei Überschüssen eine Zuführung auch in die Rücklagen der Kirchengemeinden und bei Fehlbeträgen eine Verrechnung auch in den Haushalten der Kirchengemeinden im nächsten Haushaltsjahr befürworten.

Konsens besteht bei den weiteren Änderungen. Zukünftig werden im Gemeinschaftsanteil (§ 6) die Schwerbehindertenvertretung, die Kirchenkreisverwaltung, der Kita Fachdienst Lauenburg, die Kita-Arbeit Lauenburg und das Kita Werk Lübeck zu finden sein. Der Kirchenkreisanteil beinhaltet dann nur noch die Anteile der KK-Leitung neben den Diensten und Werken. Zudem soll die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis (§ 11) jeweils für die Dauer

von drei Jahren festgelegt werden. Ferner soll dem Gemeinschaftsanteil ein Prozentteil der Schlüsselzuweisung für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz wie auch dem Gemeindeanteil ein Prozentanteil als Budget zugewiesen werden. Innerhalb des Kirchenkreisanteils erhalten die Dienste und Werke 10 %, die Leitung und die Gremien einen Prozentteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen. Innerhalb dieser Anteile können eigene Rücklagen gebildet werden.

Die unterschiedlichen Ansätze des Kirchenkreisesrates und des Finanzausschusses zu § 3 werden umfänglich beraten und kritisch-konstruktiv diskutiert.

Damit die Kirchenkreisverwaltung die Finanzsatzung für die 2. Lesung mit anschließender Beschlussfassung durch die Synode im September vorbereiten kann, bedarf es eines Meinungsbildes zu § 3 des Entwurfes.

Beschluss (45 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme; 2 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode ist mit Abgabe eines Meinungsbildes für die weitere Bearbeitung der Finanzsatzung einverstanden.

Insgesamt befürworten 26 Synodale die Variante des Kirchenkreisesrates, 14 Synodale die Variante des Finanzausschusses.

#### **10. Auftrag an den Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Entwicklung eines Modells für die zukünftige Pfarrstellenplanung und die pastorale Arbeit im Kirchenkreis**

Frau Pröpstin Kallies erläutert das von der Synode der Nordkirche am 02.03.2019 beschlossene Personalplanungsförderungsgesetz (siehe **Anlage 3**) und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, für den Kirchenkreis eine Pfarrstellenplanung vorzunehmen.

Beschluss (48 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Der Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird gebeten, unter der Leitung der Pröpstinnen bis zum 15. Juni 2019 ein Modell für die Pfarrstellenplanung 2020-2030 zu entwickeln.

Dieses soll der Synode auf ihrer Tagung am 16. September 2019 zur Beratung und 1. Lesung vorgelegt werden.

Die Pröpstinnen werden gebeten, das Modell den Kirchengemeinderatsvorsitzenden auf deren Sitzung am 27. August 2019 vorzustellen.

#### **11. Verschiedenes**

Frau Kreuzer berichtet, dass die Kirchenbauhütte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg nunmehr auf der nationalen Liste des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO steht. Der Eintrag ist im Register „Guter Praxisbeispiele der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes“ unter dem Titel „Das Bauhüttenwesen - Weitergabe, Dokumentation, Bewahrung und Förderung von Handwerkstechniken und -wissen“ erfolgt.

Das Register steht vor allem unter dem Motto der Nachahmung und des Wiedererkennens vom Nutzen alter Traditionen, d.h. für die Bauhütte eine Handwerkerschaft, die sich mit den zu schützenden Gebäuden identifiziert, sie von Grund auf kennt, Verantwortung für sie übernimmt und sie unter dem Aspekt der heutigen Möglichkeiten pflegt und erhält.

Wissen/Können/Weitergeben sind die Schlagworte des Immateriellen Kulturerbes.

Immaterielles Kulturerbe ist nicht Welterbe, hier gelten lebendige kulturelle Ausdrucksformen, die als schützenswert anzusehen sind. Die Definition lautet wie folgt: „Diese sollen nicht museal konserviert werden, sondern lebendig als das Dasein und die handwerklich künstlerischen Überlieferungen/tradierten Techniken und ihre Formen sichergestellt werden.“

Im September 2017 wurde im Rahmen der Dombaumeistertagung in Erfurt bekannt, dass einzelne Hütten, voran die Bauhütten aus Ulm (Deutschland) und Straßburg (Frankreich), dabei sind, einen Antrag auf Eintragung in die Liste des Immaterielles Kulturerbe der UNESCO zu stellen. Gemeinsam mit allen in der Vereinigung der „Europäischen Dombaumeister, Münsterbaumeister und Hüttenmeister“ vertretenden Hütten wurde Unterstützung dieses Antrages signalisiert und gemeinsam dazu die sogenannte „Erfurter Erklärung“ abgegeben, in der das Bauhüttenwesen Europas kurz dargestellt und diese Unterstützung formuliert wurde.

Ein gemeinsamer Antrag der Bauhütten aus Ulm, Freiburg und Köln wurde im April 2018 in Berlin positiv beschieden und in die „deutsche Liste“ aufgenommen. Parallel wurde der Antrag der Kollegen in Straßburg ebenfalls in die nationale Liste in Frankreich aufgenommen und auch die Hütten in Wien und Trondheim haben sich bemüht, in den jeweiligen Ländern auf die nationale Liste zu kommen. Seit Juni 2018 haben noch 10 deutsche Bauhütten, auch die des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, den Antrag auf Erweiterung der Nationalen Listen vorangetrieben.

Im Sommer 2018 sind ein Steckbrief zu der Arbeit der Bauhütte des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und der Erweiterungsantrag erstellt und nach Freiburg geschickt worden, wo dieser dann mit den Unterlagen der anderen Hütten nach Berlin gesandt wurde. Die Erweiterung des Registers erfolgte im September 2018.

Gleichzeitig ist im Herbst 2018 zusammen mit den Hütten aus Österreich, der Schweiz, Frankreich und Norwegen am internationalen Antrag gearbeitet worden, für den mehrere Unterstützerschreiben aus Fachkreisen und der Öffentlichkeit beigebracht werden mussten, Fotos und Videos erstellt sowie ein gemeinsames handwerkliches Projekt - der „Europastein“ - bearbeitet wurden.

Der Antrag mit Film und Stein wurde im Januar 2019 in Paris von Vertretern der einzelnen Länder vorgestellt und am 15. März 2019 dann offiziell übergeben.

Die Aufnahme in die Liste fördert die öffentliche Wahrnehmung. Dadurch wird das Bewusstsein für „das Bauhüttenwesen“ gestärkt und hilft unter Umständen auch, Ressourcen zu akquirieren. Ein Ziel könnte sein, über die öffentliche Aufmerksamkeit dann auch langfristige finanzielle Unterstützung zu binden. Vielleicht unter dem Motto „Kulturerbe erhält Welterbe“.

Im Jahr 2020 wird feststehen, ob das Bauhüttenwesen es in das Internationale Register für gute Praxisbeispiele geschafft hat.

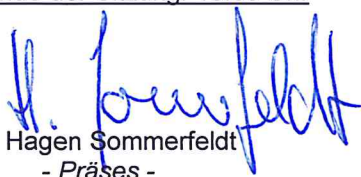
Frau Kreuzer dankt dem Kirchenkreisrat für seine Unterstützung, die er am 11. Juni 2018 in seiner Sitzung bestätigt hat sowie den beiden Pröpstinnen und der Verwaltungsleitung für die schnelle und unkomplizierte Zuarbeit und Hilfe in der Sache.

Im Anschluss an den Bericht von Frau Kreuzer werden zwei Filme („Europastein“ und Antragsfilm für das internationale UNESCO-Gremium) gezeigt.

Das Präsidium dankt allen Synodalen für die heutige Mitarbeit, wünscht allen ein gesegnetes Osterfest und eine schöne Sommerzeit. Die nächste Synodentagung findet am Montag, den 16. September 2019 statt.

Mit dem Abendsegen von Frau Pastorin Christ schließt der Präses die Sitzung und wünscht allen nach dem Abendessen einen guten Heimweg.

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

  
Hagen Sommerfeldt  
- Präses -

  
Sandra Jäkel  
- Protokoll -

## Anwesenheitsliste

5. Sitzung der II. Kirchenkreissynode KK LL am 11.03.2019

				(auszufüllen vom Synodenbüro)			
	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15.30	1. Kontrolle Uhr: 16.00	2. Kontrolle Uhr: 17.00
1	Bäumer	Annette	<i>Annette Bäumer</i>	M	✓	✓	✓
2	Behr-Völtzer, Prof. Dr.	Christine	<i>Christine Behr-Völtzer</i>	M	✓	✓	✓
3	Beitz	Johannes	<i>Johannes Beitz</i>	J	✓	✓	✓
4	Boesler	Antje	<i>Antje Boesler</i>	S	✗	✗	✓
5	Braasch	Brigitte	<i>Brigitte Braasch</i>	M	✓	✓	✓
6	Brauer	Marita	<i>Marita Brauer</i>	M	✓	✓	✓
7	Bretzke	Joachim	<i>Joachim Bretzke</i>	M	✓	✓	✓
8	Christ	Anna	<i>Anna Christ</i>	M	✓	✓	✓
9	Derlin-Schröder	Tanja	<i>Tanja Derlin-Schröder</i>	M	✓	✓	✓
10	Dietrichkeit	Elke	<i>Elke Dietrichkeit</i>	M	✓	✓	✓
11	Eggers	Michael	<i>Michael Eggers</i>	M	✗	✗	✗
12	Esemann	Ralf	<i>Ralf Esemann</i>	M	✓	✓	✓
13	Feddersen	Broder	<i>Broder Feddersen</i>	M	✓	✓	✓
14	Fischer	Jörg	<i>Jörg Fischer</i>	M	✓	✓	✓
15	Harneit	Mathias	<i>Mathias Harneit</i>	M	✓	✓	✓
16	Hartmann-Runge	Elisabeth	<i>Elisabeth Hartmann-Runge</i>	M	✓	✓	✓
17	Hauser	Ursula	<i>Ursula Hauser</i>	M	✓	✓	✓
18	Hoffmann-Fette	Barbara	<i>Barbara Hoffmann-Fette</i>	M	✓	✓	✓
19	Jackisch, Dr.	Jan	<i>Jan Jackisch</i>	M	✓	✓	✓
20	Jahn	Monika	<i>Monika Jahn</i>	M	✗	✗	✗
21	Juds	Hannah	<i>Hannah Juds</i>	M	✗	✗	✗
22	Kassebaum, Dr.	Ulf	<i>Ulf Kassebaum</i>	M	✓	✓	✓
23	Kiedrowski, von	Heiko	<i>Heiko Kiedrowski</i>	M	✓	✓	✓
24	Kiesel	Fritz-Rüdiger	<i>Fritz-Rüdiger Kiesel</i>	M	✓	✓	✓
25	Klatt	Martin	<i>Martin Klatt</i>	S	✓	✓	✓
26	Kohlthoff	Wiebke Alexandra	<i>Wiebke Kohlthoff</i>	J	✓	✓	✓
27	Lage	Matthias	<i>Matthias Lage</i>	M	✓	✓	✓
28	Langanke	Dirk	<i>Dirk Langanke</i>	M	✗	✗	✗
29	Lübker	Wilfried	<i>Wilfried Lübker</i>	M	✓	✓	✓
30	Marxen	Michael	<i>Michael Marxen</i>	M	✓	✓	✓
31	Meißner	Inga	<i>Inga Meißner</i>	M	✓	✓	✓
32	Meyer	Silke	<i>Silke Meyer</i>	M	✓	✓	✓
33	Müller	Günter	<i>Günter Müller</i>	M	✓	✓	✓
34	Nolze	Wolfgang	<i>Wolfgang Nolze</i>	M	✓	✓	✓
35	Pilgram	Birgit	<i>Birgit Pilgram</i>	M	✓	✓	✓
36	Räthke	Detlef	<i>Detlef Räthke</i>	S	✓	✓	✓
37	Römer	Stefan	<i>Stefan Römer</i>	M	✓	✓	✓
38	Schiller	Christiane	<i>Christiane Schiller</i>	M	✓	✓	✓
39	Schmaljohann	Anne	<i>Anne Schmaljohann</i>	M	✓	✓	✓
40	Schumacher	Heike	<i>Heike Schumacher</i>	M	✓	✓	✓

					(auszufüllen vom Synodenbüro)		
	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15.30	1. Kontrolle Uhr: 16.00	2. Kontrolle Uhr: 17.00
41	Schwetasch	Friederike	<i>F. Schwetasch</i>	M	✓	✓	✓
42	Schwetasch	Ulrich	<i>U. Schwetasch</i>	S	✓	✓	✓
43	Sohayegh	Susanne	<i>S. Sohayegh</i>	M	✓	✓	✓
44	Sohns	Heinz	<i>H. Sohn</i>	M	✓	✓	✓
45	Sommerfeldt	Hagen	<i>H. Sommerfeldt</i>	M	✓	✓	✓
46	Steffens	Brigitte	<i>B. Steffens</i>	M	✓	✓	✓
47	Stülcken	Andreas	<i>A. Stülcken</i>	M	✓	✓	✓
48	Thomas	Katrin	<i>K. Thomas</i>	M	✓	✓	✓
49	Trilke	Sabine	<i>S. Trilke</i>	S	✓	✓	✓
50	Warter	Hinnerk	<i>H. Warter</i>	M	✓	✓	✓
51	Wedel, von Dr.	Henning	<i>H. Wedel</i>	M	✓	✓	✓
52	Weiß	Sabine	<i>S. Weiß</i>	M	✓	✓	✓
53	Wenck-Bauer	Susanne	<i>S. Wenck-Bauer</i>	M	✓	✓	✓
54	Westermann, Prof. Dr.	Jürgen	<i>J. Westermann</i>	M	✓	✓	✓
55	Wigger	Thore	<i>T. Wigger</i>	J	✓	✓	✓



Synodenbericht 11. März 2019 von Pröpstin Petra Kallies  
zur Arbeit des Kirchenkreisrates  
und einzelnen Schwerpunkten in der Propstei Lübeck

Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Synodale,

turnusgemäß möchte ich Ihnen berichten von der Arbeit im **Kirchenkreisrat (KKR)** und aus der Propstei Lübeck.

Der KKR hat sich zeitnah nach der Wahl durch die Kirchenkreissynode, am 28. Mai 2018, konstituiert. Zehnmal haben wir seither getagt, immer so zwischen 2,5 und 5 Stunden lang. Bis zum Dezember haben wir in einer sehr großen Runde gearbeitet, da die stellvertretenden Mitglieder als Gäste teilgenommen haben. Das erleichterte allen das gegenseitige Kennenlernen und das Einarbeiten in die vielen unterschiedlichen Themenfelder.

Ich wurde zur Vorsitzenden gewählt, Herr Kai Schröder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen bereiten in der Regel die Pröpstinnen und die Verwaltungsleiterin vor. Mit dem KKR ist es nicht viel anders als bei Ihnen im Kirchengemeinderat: bei Ihnen bekommt die Gemeinde die spannenden Themen mit. Der Rest ist Alltagsgeschäft, das erledigt werden muss.

Auf Kirchenkreisebene bereitet der KKR die gewichtigen Themen vor und legt sie der Kirchenkreissynode zur Beratung und Entscheidung vor. Auch hier ist der Rest das Alltagsgeschäft, welches erledigt werden muss.

Umso mehr danke ich den Mitgliedern des Kirchenkreisrates, die Monat für Monat engagiert mitdenken, -beraten und -entscheiden – obwohl die Mehrzahl von ihnen Vergleichbares auch noch einmal in der eigenen Gemeinde verantwortet.

Der KKR tagt zwölfmal im Jahr: elf reguläre Sitzungen und eine Wochenend-Klausur. Als ständige Gäste nehmen an seinen Sitzungen die Verwaltungsleiterin, der Präses der Synode und der Vorsitzende des Finanzausschusses teil.

Die Arbeit des KKR wird maßgeblich unterstützt durch eine Reihe weiterer Gremien. So werden Tagesordnungspunkte, die den Kirchenkreis finanziell verpflichten, vom Finanzausschuss kompetent beraten. In ihm arbeiten, wie beim KKR, ausschließlich Mitglieder der Kirchenkreissynode mit.

Das Kuratorium der „Dienste und Werke“, das insbesondere die vielen Personalfälle im Diakonischen Werk Lauenburg sowie die inhaltlichen Konzepte der übergemeindlichen Arbeit detailliert in den Blick nimmt, entlastet den KKR ebenfalls stark. Für das Kuratorium gibt es eine Aufgabenbeschreibung, in der geregelt ist, was das Kuratorium sofort entscheiden kann – und dem KKR nur noch z. K. gibt – und was der KKR selbst entscheiden muss. Stimmrecht im Kuratorium haben nur diejenigen Mitglieder, die auch Mitglied im KKR sind.

Der Bauausschuss ist ein kompetentes Beratungsgremium für den KKR, auch hier sind Synodale im Einsatz.

Ein weiteres Gremium ist der Vorstand der „Ev. Jugendstiftung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg“, der satzungsgemäß aus drei KKR-Mitgliedern und zwei ehrenamtlichen Jugendlichen besteht. Dieses Gremium entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln für Projekte der Jugendarbeit. Das sind für die Betroffenen zwar noch drei Termine mehr im Jahr, aber solche, die wirklich Freude machen.

Die Zusammensetzung der genannten Gremien haben wir für Sie zusammengestellt; Sie finden sie am Ende der Druckversion dieses Berichts.

Ohne alle diese Menschen ginge es nicht: nicht ohne die **vielen Ehrenamtlichen, die Leitungsverantwortung auf Kirchenkreis-Ebene übernehmen**. Und auch nicht ohne die Mitarbeitenden in der Kirchenkreis-Verwaltung, die Entscheidungen vorbereiten und anschließend umsetzen! Herzlichen Dank dafür!

Also: vieles, was den KKR zusammen mit weiteren Gremien und der Verwaltung beschäftigt, ist alltägliche Kleinarbeit.

Manche Vorhaben jedoch sind sehr umfangreich.

Große kirchengemeindliche Baumaßnahmen mit mehreren Drittmittelanträgen beschäftigen Bauausschuss, KKR und Finanzausschuss.

Einige Projekte kommen auch mehrmals auf den Tisch – immer dann, wenn die Kosten- und Finanzierungspläne sich verändern: wenn beantragte Drittmittel nicht in vollem Umfang bewilligt wurden, wenn sich neue Schäden auftun, die vor Baubeginn nicht erkennbar waren, o. ä.

In den vergangenen Monaten hat uns die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Synode beschäftigt, ebenso wie die neue Finanzsatzung, die wir Ihnen heute vorlegen.

Am kommenden Wochenende wird der KKR zu seiner ersten Klausurtagung zusammenkommen und beraten, welche inhaltlichen und strukturellen Themenfelder er in den nächsten Jahren bearbeiten möchte bzw. der Synode zur Bearbeitung vorschlagen wird. Ein wichtiger Punkt wird natürlich eine Auswertung der Zukunftskonferenz vom 9. Februar sein.

Grundlage dieser Überlegungen sind nicht zuletzt die Entwicklungen der Kirchenmitgliedschaft und der Amtshandlungen während der vergangenen Jahre.

Die Amtshandlungszahlen schwanken im Zeitraum von 2014 bis 2018, sind in der Summe in diesem Zeitraum aber weitgehend stabil.

Sorgen macht uns, dass längst nicht mehr alle evangelischen Kirchenmitglieder eine christliche Trauerfeier bekommen. Die Angehörigen, sofern sie dazu Auskunft geben, führen unterschiedliche Beweggründe an: Religion habe für sie selbst keine Bedeutung mehr, es spare Kosten, oder der Verstorbene selbst habe keinen Bezug mehr zur Kirche gehabt.

Diesen Befund melden auch Bestattungsinstitute zurück, die der Kirche wohlgesonnen sind. In den Pastorenkonventen arbeiten wir derzeit an einer evangelischen Beerdigungsverfügung, die man zu den Unterlagen nehmen kann. Damit möchten wir auch das Thema Bestattungskultur in den öffentlichen Fokus holen.

Die Mitgliederzahlen gehen aufgrund der demografischen Entwicklung auch weiterhin kontinuierlich nach unten. Eine Aufstellung der Zahlen zur Mitgliedschaftsentwicklung und Amtshandlungen zwischen 2014 und 2018 finden Sie ebenfalls am Ende der Schriftfassung dieses Berichts.

### **Berichtenswertes aus der Propstei Lübeck**

Nach dem Reformationsjubiläums-Jahr 2017 mit vielen öffentlich sichtbaren Aktionen lag der Fokus meiner Arbeit 2018 stärker im binnenkirchlichen Bereich:

Einladungen zu „Regionalen Runden“ für den Gebäudeprozess, aus dem vielerorts längst ein Regionalisierungsprozess geworden ist,

die bereits benannte Neukonstituierung der Gremien

und die Arbeit mit der Resonanzgruppe.

Mit den Kirchengemeinden in St. Jürgen und Kücknitz haben wir, gemeinsam mit den Stadtarchäologen, einen schönen Gottesdienst zum 875-jährigen Lübecker Stadtjubiläum gefeiert – in Alt-Lübeck – Open-Air, unterstützt von Bläserinnen und Bläsern aus dem Kirchenkreis.

Gottesdienst am anderen Ort, das zieht Menschen an – und dafür machen sie sich sogar auf einen Weg, dessen letztes Stück man nur zu Fuß oder mit dem Rad bewältigen kann.

Ein anderer Open-Air-Gottesdienst ist der Erntedank-Gottesdienst auf dem Markt – im Lübecker Stadtgebiet gibt es noch 80 landwirtschaftliche Betriebe. Das Land in die Stadt zu bringen und gemeinsam Gott zu loben – das ist das Anliegen. Und gleichzeitig ist der Gottesdienst „niedrigschwellig“; es stellen sich viele dazu, für die sich unsere Kirchentürschwellen inzwischen zu hoch anfühlen.

Das Dritte war das „Interreligiöse Gebet“, das Mitglieder des Interreligiösen Arbeitskreises, Juden, Muslime und Christen, gemeinsam vorbereitet und gefeiert haben. Nicht zum ersten Mal, aber das erste Mal Open-Air auf dem Klingenberg. „Gute Nachbarschaft“ war das Thema. Uns war es wichtig, unseren wertschätzenden Umgang miteinander und dem Glauben der anderen öffentlich zu machen.

Ich habe drei Gemeinden jeweils eine Woche visitiert: St. Markus in Vorwerk-Falkenfeld, St. Marien und St. Lorenz-Travemünde. Visitation: das bedeutet viele Begegnungen, Zuhören, Impulse geben, Anregungen aus den Gemeinden mit- und aufnehmen. Das macht viel Freude – und ist anstrengend zugleich.

In diesem Jahr geht es weiter mit Luther-Melanchthon, St. Philippus und Kücknitz.

Und, last but not least, ist da noch das Projekt „Sieben Türme will ich sehen“, mit dem wir versuchen, möglichst viele Spenden und Drittmittel für die Sanierung der Lübecker Innenstadtkirchen einzuwerben – um sowohl die Gemeinden als auch die Baurücklage des Kirchenkreises zu entlasten. Das gelingt dem Team sehr erfolgreich, erfordert jedoch einen

langen Atem und einen hohen Abstimmungsbedarf (besonders seit wir mit zwei Kirchengemeinden zeitgleich arbeiten): Die Marientürme sollen in diesem Jahr saniert werden; parallel laufen die Voruntersuchungen an den Domtürmen, an denen dann in den Folgejahren gearbeitet werden muss.

Die wohl größte strukturelle Aufgabe betrifft die Zusammenarbeit der 23 Kirchengemeinden in der Propstei Lübeck, die derzeit in sechs Gestaltungsräumen organisiert sind. Ich habe, ebenso wie meine Kollegin, im Frühjahr 2018 zu mehreren „Regionalen Runden“ eingeladen. Bei allen sind die Herausforderungen der Gegenwart angekommen: weniger Mitglieder, weniger Hauptamtliche, weniger Pastorinnen und Pastoren, perspektivisch weniger Geld, dafür im Gegenzug zu viele Immobilien.

Die Schlussfolgerungen, die die Kirchengemeinderäte daraus ziehen, sind unterschiedlich. Die gesamte Spannweite. Von „Wir warten erstmal ab; wird schon gut gehen!“ über „Wir lernen unsere Nachbarn kennen“ bis hin zu „Wir diskutieren darüber, ob Fusionen sinnvoll sind – und falls ja: wer mit wem?“ ist alles dabei. Allerdings findet das alles noch im „internen Bereich“ statt. Wie – und wann – werden die Gemeindeglieder mit in die Überlegungen hineingenommen?

Darum wird es 2019 gehen:

die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden stärken,  
Sorgen und Befürchtungen ernst nehmen, aber darin nicht steckenbleiben,  
die zukünftige Pfarrstellenplanung voranbringen und (!)  
dabei nicht in Strukturanpassungssitzungen untergehen.

Luft und Raum, Zeit und Mut für missionarische Impulse zu haben,  
sich Neues trauen und manches Alte lassen.

Und uns, vor allem anderen, Zeit für Stille und Gebet nehmen,  
darum wird es gehen!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

**Übersicht der Gremienmitglieder, die der KKR berufen hat:****Kuratorium Dienste und Werke**

Frauke Eiben  
Broder Feddersen  
Ursula Hauser  
Heiko von Kiedrowski (Stellvertreter)  
Dörte Eitel (beratendes Mitglied)  
Dieter Koch (beratendes Mitglied)  
Jochen Schultz (beratendes Mitglied)  
Heiko Steiner (beratendes Mitglied)

**Bauausschuss**

Ole Claußen  
Michael Eggers  
René Enzenauer  
Thorsten Rose  
Hinnerk Warter  
Dr. Jan Jackisch (stellvertr. Vors. Finanzausschuss)  
Jakob Henschen (Stellvertreter)

**Anlageausschuss**

Jan Schuback  
Kai Schröder  
Andreas Stülcken (Vors. Finanzausschuss)

**Vorstand Evangelische Jugendstiftung**

Lara Carstensen  
Broder Feddersen  
Petra Kallies  
Heiko von Kiedrowski  
Lisa Stühff

### Amtshandlungen, Ein- u. Austritte

Erhebungszeiträume vom 1. April eines Jahres bis 31. März des Folgejahres

	Propstei Lübeck					Propstei Lauenburg					gesamt			
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2017/18	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2017/18	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Kindertaufen	549	506	473	428	428	506	530	559	525	525	1.055	1.036	1.032	953
Konfirmamententaufen	39	88	105	144	144	88	134	83	108	108	127	222	188	252
Erwachsenentaufen	45	84	59	63	63	84	61	102	98	98	129	145	161	161
Konfirmationen	833	601	611	595	595	1.010	858	805	717	717	1.843	1.459	1.416	1.312
Trauungen	176	180	146	166	166	190	168	194	204	204	366	348	340	370
Trauerfeiern	1.060	1.022	1.060	999	999	935	889	988	926	926	1.995	1.911	2.048	1.925
Wiedereintritte	101	125	110	124	124	124	141	117	153	153	225	266	227	277
Austritte	1.254	924	879	906	906	1.132	900	805	811	811	2.386	1.824	1.684	1.717

### Mitgliederentwicklung

	1.4.2014	1.4.2015	1.4.2016	1.4.2017	1.4.2018	1.2.2019
Mitglieder Lübeck	95.626	93.857	92.301	90.475	88.433	87.127
Mitglieder Lauenburg	84.150	82.569	81.098	79.587	79.096	77.972
Mitglieder gesamt	179.776	176.426	173.399	170.062	167.529	165.099

**Kirchengesetz über die  
Förderung der Personalplanung in der Landeskirche,  
den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen  
(Personalplanungsförderungsgesetz)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über die  
Förderung der Personalplanung in der Landeskirche,  
den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen  
(Personalplanungsförderungsgesetz)**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in Vollbeschäftigungseinheiten berechnet. Eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht einer Vollbeschäftigungseinheit.

(2) Personalplanungseinheiten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. die Kirchenkreise,
2. die Hauptbereiche und
3. die Landeskirche.

(3) Die Kirchenkreise nach Absatz 2 Nummer 1 bilden je für sich eine Personalplanungseinheit. Zu diesen Personalplanungseinheiten gehören alle Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb eines Kirchenkreises einschließlich der Kirchenkreisverbände. Die Vollbeschäftigungseinheiten eines Kirchenkreisverbands werden verhältnismäßig auf die Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt, die durch Vertrag den Kirchenkreisverband bilden.

(4) Die Hauptbereiche nach Absatz 2 Nummer 2 bilden eine gemeinsame Personalplanungseinheit. Zu dieser Personalplanungseinheit zählen auch die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer diakonischen Einrichtung, die Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – ist, oder zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge beurlaubt sind.

(5) Zu der Personalplanungseinheit nach Absatz 2 Nummer 3 zählen alle Vollbeschäftigungseinheiten, die nicht zu den Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zählen, einschließlich der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(6) Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen als den in Absatz 4 Satz 2 genannten Gründen beurlaubt sind, sowie Pastorinnen und Pastoren als Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand finden in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. Ferner finden Pastorinnen und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber einem Dienst in der

Nordschleswigschen Gemeinde nachgehen oder für einen entsprechenden Dienst zur Dänischen Volkskirche beurlaubt sind, in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung.

## **§ 2 Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten**

(1) Jeder Personalplanungseinheit wird eine bestimmte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten zugeteilt.

(2) Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu fünf Prozent überschreiten. Ausnahmen richten sich nach § 2 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Neufestsetzung, Information**

(1) Die Kirchenleitung setzt die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten alle drei Jahre durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von Absatz 2 fest. Die erste Berechnung und Festsetzung erfolgt zum 1. Januar 2020. Sie erfolgt auf der Grundlage der Veränderung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten im Verhältnis zu den Ausgangszahlen nach der Anlage Ausgangszahlen zu diesem Kirchengesetz.

(2) Verändert sich die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Laufe eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1, wird die Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten der Personalplanungseinheiten in demselben prozentualen Verhältnis angepasst. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten Bruchteile einer Vollbeschäftigungseinheit, wird kaufmännisch gerundet.

(3) Verändert sich innerhalb eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1 die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in erheblichem Maße, ist durch die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine Anpassung nach Absatz 2 durchzuführen.

(4) Das Landeskirchenamt informiert jährlich die Personalplanungseinheiten über die Entwicklung der jeweiligen Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten.

## **§ 4 Aufteilung**

Die Personalplanungseinheiten dürfen die ihnen zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten nur in dem Maße auf Pfarrstellen aufteilen, dass innerhalb einer jeden Personalplanungseinheit ein Dienstumfang von durchschnittlich 90 Prozent nicht unterschritten wird. Geringfügige Unterschreitungen sind für Übergangszeiträume zulässig. Vorschriften über den Teildienst bleiben unberührt.

## **§ 5 Überschreiten, Besetzungssperre**

(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden (ruhende Pfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der



jeweils geltenden Fassung). Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 2a Absatz 2 sowie § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz möglich.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen vakante Pfarrstellen der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts keiner Besetzungssperre. Verfügt ein Kirchenkreis über eine oder zwei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes, unterliegen diese keiner Besetzungssperre. Bei drei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen zwei, bei vier oder fünf Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen drei, bei sechs oder sieben Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen vier Pfarrstellen keiner Besetzungssperre.

## **§ 6 Evaluation**

Dieses Kirchengesetz ist bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren.

### **Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 3) Ausgangszahlen**

<b>Personalplanungseinheiten</b>	<b>Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten</b>
Altholstein	112,0
Dithmarschen	50,0
Hamburg-Ost	272,8
Hamburg-West/Südholstein	143,0
Lübeck-Lauenburg	100,3
Mecklenburg	193,7
Nordfriesland	66,5
Ostholstein	74,5
Plön-Segeberg	70,3
Pommern	111,5
Rantzeu-Münsterdorf	57,0
Rendsburg-Eckernförde	74,0
Schleswig-Flensburg	95,5
Hauptbereiche	126,3
Landeskirche	53,0

## **Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 2 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 2a Besetzungssperre

§ 2b Besetzung trotz Besetzungssperre durch Wechsel“.

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

**„§ 2a  
Besetzungssperre**

(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung die ihr jeweils zugewiesene Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst verwaltet werden. Sie sind im Stellenplan als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, zu kennzeichnen. Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugewiesene Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 sowie nach § 2b möglich. § 5 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf in begründeten Ausnahmefällen eine vakante Pfarrstelle besetzt oder eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden, wenn

1. die pfarramtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist oder
2. die familiäre Situation einer Pastorin bzw. eines Pastors dies zwingend erfordert.

Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere bei der Wahrnehmung von Elternzeiten oder bei langzeitigen Dienstunfähigkeiten einer Vielzahl von Pastorinnen und Pastoren innerhalb einer Personalplanungseinheit vor. Die Entscheidung trifft für die Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz das Landeskirchenamt, im Übrigen die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 3 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Pfarrstellen, die als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz gekennzeichnet wurden, dürfen nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr vor, entscheidet bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Kirchenkreisrat, im Übrigen die Kirchenleitung über die Reihenfolge der Ausschreibungen. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Verband bilden.

**§ 2b  
Besetzung trotz Besetzungssperre  
durch Wechsel**

(1) Innerhalb einer Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz ist trotz des Vorliegens einer Besetzungssperre nach § 2a die Besetzung von vakanten Pfarrstellen durch Wechsel innerhalb derselben Personalplanungseinheit möglich.

(2) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzen und unterliegt sie der Besetzungssperre nach § 2a, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderats der Verbandsvorstand tritt.

(4) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch bischöfliche Ernennung zu besetzen und unterliegt sie einer Besetzungssperre nach § 2a, kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel ohne Ausschreibung bei einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

(6) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrats der Verbandsvorstand tritt und die Entscheidung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Kirchenkreisverband bilden, zu treffen ist.

(7) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ohne Ausschreibung bei einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Tausch zwischen Personalplanungseinheiten durch das Landeskirchenamt vorgenommen werden. Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt nach diesem Kirchengesetz.

(9) Dem Landeskirchenamt ist die Absicht, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zuzugehen, unverzüglich anzuzeigen."

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.“.

4. In § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „zwei Ausschreibungen“ durch die Wörter „einer Ausschreibung“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes**

Dem § 1 Absatz 2 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gilt als eine Änderung einer Pfarrstelle die Kennzeichnung als „ruhend“, wenn sie vorübergehend aufgrund einer Besetzungssperre nach § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden kann oder die Pfarrstellenplanung in der Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist.“.

### **Artikel 4 Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) wird wie folgt geändert:

1. Den § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“.

2. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz bleibt unberührt.“.

3. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Hauptbereiche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in der Personalplanungseinheit Hauptbereiche zur Entscheidung durch das Landeskirchenamt.“.

### **Artikel 5 Änderung des Diakoniegesetzes**

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Diakoniegesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 448) wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.